



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 62

Rostock, 12.11.2025

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock vom 11. November 2025

**Erste Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik
der Universität Rostock**

vom 11. November 2025

Aufgrund von § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock vom 8. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 3 Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen“ die Angabe „§ 3a Binationale Promotion“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Das Recht, Dissertationen zu betreuen, haben alle Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultät, einschließlich der assoziierten Mitglieder. Außerdem können promovierte Mitglieder der Fakultät auf Beschluss des Fakultätsrats mit der Betreuung einer Dissertation beauftragt werden, wenn sie selbständig einen Forschungsschwerpunkt verantworten, wie z. B. als Nachwuchsgruppenleiter/Nachwuchsgruppenleiterin im Emmy-Noether-Programm. Professoren/Professorinnen von Fachhochschulen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften) können an der Betreuung beteiligt werden (kooperative Promotion).“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Binationale Promotion**

Ein Promotionsverfahren kann auch als binationale Promotion (Cotutelle) in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden. Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Es muss dabei einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die Einzelheiten des Verfahrens sind von der Universität Rostock und der beteiligten ausländischen Hochschule in einer Kooperationsvereinbarung (Joint Agreement/Convention de Cotutelle de thèse) festzulegen, die insbesondere Angaben zur Betreuung, Prüfung, Benotung und Promotionsurkunde sowie zum Auslandsaufenthalt enthalten muss. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vor“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „spätestens mit“ durch das Wort „vor“ ersetzt.
 - c. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einem Diplom an einer deutschen Universität oder mit einem Master abgeschlossenes Studium der Informatik, der Elektrotechnik oder der Informationstechnik an einer deutschen Hochschule. Darüber hinaus werden Master- und Staatsexamensabschlüsse an deutschen Hochschulen sowie universitäre Diplomabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Fach, in der Mathematik, in den Naturwissenschaften, in einem Lehramtsstudienfach mit Schwerpunkt Informatik oder Technik oder in interdisziplinären Studiengängen mit einem Schwerpunkt im Bereich der Informatik, Informationstechnik oder Elektrotechnik erbracht wurden. Die genannten Diplom- und Masterabschlüsse müssen für die Zulassung zur Promotion durch die entsprechenden Fakultätentage anerkannt sein.“

- d. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Promotion von Bewerberinnen und Bewerbern mit Diplom-, Staatsexamens- oder Masterabschlüssen, die nicht unter Absatz 2 fallen und deren Abschlussnote nicht schlechter als 2,0 ist, ist nach Maßgabe von Absatz 5 möglich.“

- e. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 4 wird in einer Einzelfallprüfung festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin über die wissenschaftliche Befähigung zur Promotion zum Dr.-Ing. auf einem Promotionsgebiet der Fakultät verfügt. Diese weist der Kandidat/die Kandidatin in einem öffentlichen Kolloquium vor einer vom Prodekan/von der Prodekanin berufenen Zulassungskommission aus. Das Kolloquium schließt nach dem Vortrag ein Prüfungsverfahren ein, das sich auf den Inhalt des Vortrages sowie auf grundlegende Methoden der Informatik bzw. Elektrotechnik bezieht. Hierzu werden dem Kandidaten/der Kandidatin durch den Prodekan/die Prodekanin im Vorfeld Literaturempfehlungen gegeben. In das Prüfungsverfahren können Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen einbezogen werden. Im Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird eine Empfehlung an den Fakultätsrat über die Zulassung zur Promotion ausgesprochen. Der Beschluss des Fakultätsrats ist dem Antragsteller/der Antragstellerin durch den Dekan/die Dekanin schriftlich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; im Übrigen gilt § 17 Absatz 2.“

5. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a. Anstrich 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine aktuelle Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Bei kumulativen Dissertationen hat der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Anteil an den jeweiligen Veröffentlichungen nachzuweisen.“

- b. Anstrich 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine Versicherung darüber, dass der Kandidat/die Kandidatin die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Die Verwendung von Hilfsmitteln basierend auf künstlicher Intelligenz ist zu dokumentieren.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Fachgebiet“ die Angabe „nach § 2“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 Satz 2 wird dem Wort „Dissertation“ das Wort „kumulative“ vorangestellt.
- c. In Absatz 3 Satz 3 wird dem Wort „Zusammenfassung“ das Wort „ausführliche“ vorangestellt.

7. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Beschluss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die Promotionskommission gemäß § 8 festzulegen. Dem Rat der Fakultät werden nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Dissertation dafür Vorschläge unterbreitet.“

8. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

b. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Handelt es sich um eine kooperative Promotion mit einer Fachhochschule (Hochschule für angewandte Wissenschaften) soll ein Mitglied der Kommission Professor/Professorin an der entsprechenden Fachhochschule sein.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei universitären Gutachtern/Gutachterinnen zu beurteilen. Bei diesen handelt es sich um zwei Professoren/Professorinnen oder um einen Betreuer/eine Betreuerin gemäß § 3 Absatz 1 und einen Professor/eine Professorin. Als weitere Gutachter/Gutachterinnen können auch Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften), habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen und auf dem Themengebiet der Dissertation ausgewiesene promovierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen benannt werden. Folgende Anforderungen müssen bei der Zusammensetzung der Gruppe der Gutachter/Gutachterinnen erfüllt sein: Wenigstens ein Gutachter/eine Gutachterin muss Mitglied der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik sein. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin darf kein Mitglied oder Angehöriger/Angehörige der Universität Rostock gemäß § 50 Absatz 3 Landeshochschulgesetz sein. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin darf nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt gewesen sein. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin soll nicht auch Koautor/Koautorin der Dissertation zugrundeliegender Fachartikel sein.“

b. In Absatz 4 Satz 2 wird den Worten „in seinem/ihrem Gutachten“ das Wort „zusätzlich“ vorangestellt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 kann der/die Promotionsbeauftragte eine Arbeit annehmen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

a) Alle Gutachten empfehlen die Annahme.

b) Die Notenvorschläge in den Gutachten weichen nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Dieses muss erfolgen, wenn für die Dissertation nur zwei Gutachten vorliegen und die Notenvorschläge in den Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen oder in einem Gutachten die Dissertation mit der Note „non sufficit“ beurteilt wird.“

c. In Absatz 4 werden die Worte „Gutachter/Gutachterinnen“ durch das Wort „Gutachten“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verteidigung ist öffentlich und wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Promotionskommission geleitet.“

bb. Satz 2 wird gestrichen.

b. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Worte „in vollständigem Wortlaut“ eingefügt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Danach wird eine Gesamtnote für die Verteidigung unter Berücksichtigung der Noten für den Vortrag und die Disputation festgelegt.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Entschieden wird mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gutachternoten“ durch die Worte „Noten in den Gutachten“ ersetzt.

b. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Orientierung dient der arithmetische Mittelwert der Noten, von dem begründet abgewichen werden kann.“

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Entschieden wird mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission.“

d. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Beschluss der Kommission wird dem Kandidaten/der Kandidatin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Kenntnis gegeben.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 werden die Worte „das Referat Akademische Selbstverwaltung“ durch die Worte „die zuständige Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung“ ersetzt.

b. In Absatz 4 werden nach den Worten „in deutscher“ die Worte „und eine in englischer“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Alle davor eröffneten Promotionsverfahren werden nach den vorher geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung vom 8. Mai 2018 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. November 2025.

Rostock, den 11. November 2025

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer